

1. Preissystem für Netznutzung mit Leistungsmessung (§ 18 Abs. 3 GasNEV)

1.1 Preistabelle für Arbeit nach dem Zonenpreissystem

Zone		Zonenarbeitspreis in [ct/kWh]
1	für die ersten 1,5 Mio kWh	0,2541
2	für die nächsten 4,5 Mio kWh	0,1808
3	für alle weiteren kWh	0,0982

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Arbeit wird mit dem Bereichsarbeitspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahresarbeit des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Arbeit aufaddiert.

1.2 Preistabelle für Leistung nach dem Zonenpreissystem

Zone		Zonenleistungspreis in [EUR/kW]
1	für die ersten 500 kW	10,23
2	für die nächsten 2.500 kW	8,49
3	für alle weiteren kW	4,16

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Leistung wird mit dem Bereichsleistungspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahreshöchstleistung des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Leistung aufaddiert.

2. Preissystem für Netznutzung ohne Leistungsmessung (§ 18 Abs. 3 GasNEV)

2.1 Preistabelle

Jahresverbrauch kWh/a		Grundpreis in [EUR/Jahr]	Arbeitspreis in [ct/kWh]
von	bis		
0	2.000	5,25	1,9332
2.001	10.000	16,70	1,3607
10.001	25.000	27,00	1,2577
25.001	50.000	60,00	1,1257
50.001	200.000	151,20	0,9433
200.001	500.000	380,00	0,8289
500.001	1.500.000	869,00	0,7311

Erläuterung:

Das Netznutzungsentgelt bestimmt sich durch die Multiplikation der Jahresentnahmemenge (Jahresverbrauch in kWh) mit dem Arbeitspreis der entsprechenden Verbrauchszone zuzüglich des Grundpreises dieser Zone

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

3. Preise für Messung und Messstellenbetrieb

3.1 Entgelte für Messung bzw. Messdienstleistung

für 12 regelmäßige Messungen gemäß GasNZV	118,69 €/a
für 1 jährliche Messung gemäß GasNZV	9,13 €/a
für jede weitere Messung	9,13 €

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

	Zählergröße	Entgelt pro Jahr
Balgzähler	G4	12,26 €/a
Balgzähler	G6	14,39 €/a
Balgzähler	G10	26,35 €/a
Balgzähler	G16	30,08 €/a
Balgzähler	G25	48,44 €/a
Balgzähler	G40	114,29 €/a
Balgzähler	G65	171,44 €/a
Balgzähler	G100	259,08 €/a
Balgzähler	G160	289,58 €/a
Balgzähler	G250	315,64 €/a
Drehkolbenzähler	G25	128,21 €/a
Drehkolbenzähler	G40	136,20 €/a
Drehkolbenzähler	G65	148,05 €/a
Drehkolbenzähler	G100	203,71 €/a
Drehkolbenzähler	G160	264,41 €/a
Drehkolbenzähler	G250	323,63 €/a
Drehkolbenzähler	G400	382,85 €/a
Drehkolbenzähler	G650	442,07 €/a
Drehkolbenzähler	G1000	627,72 €/a
Drehkolbenzähler	G1600	657,93 €/a
Turbinenradzähler	G65	196,90 €/a
Turbinenradzähler	G100	215,56 €/a
Turbinenradzähler	G160	234,21 €/a
Turbinenradzähler	G250	245,17 €/a
Turbinenradzähler	G400	316,53 €/a
Turbinenradzähler	G650	514,91 €/a
Turbinenradzähler	G1000	627,72 €/a
Turbinenradzähler	G1600	657,93 €/a
Turbinenradzähler	G2500	870,23 €/a
Ultraschallmessung	UGZ Q-Somic	3.681,64 €/a
Zusatzgerät: Mengenumwerter mit Datenspeicher		723,40 €/a
Zusatzgerät: Mengenumwerter ohne Datenspeicher		492,53 €/a
Zusatzgerät: Datenspeicher		177,20 €/a
Zusatzgerät: ZFA/Modem		62,00 €/a

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer.

4 Zusatzentgelte

4.1	Entgelt bei zusätzlich vom Transportkunden in Auftrag gegebene Ablesungen (vgl. §6 Ziffer 8 LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.2	Herstellung von fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfalkulation
4.3	Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfalkulation
4.4	Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfalkulation
4.5	(Pauschales) Entgelt bei Zahlungsverzug des Transportkunden (vgl. § 10 Ziffer 4 Satz 3 LRV) oder für Rücklastkosten (vgl. § 7 Abs. 10 Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.6	Entgelt bei Unterbrechung im Auftrag des Transportkunden bzw. für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie ggf. für das Inkasso (vgl. Anlage 8 zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.7	Ggf. besondere Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14b EnWG (vgl. § 4. Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.8	Gegebenfalls Entgeltreduzierung bei Verzicht auf eine stündliche Datenübermittlung (vgl. § 6 Ziffer 5 letzter Absatz LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.9	Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zählleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach Netzanschlussverordnung

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer.